

PEUS Energy - Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.04.2025

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage (Solar-Anlage) nebst Zubehör, und/oder eines Batteriespeichersystem, nach Maßgabe des zwischen uns, der PEUS-Testing GmbH, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt, und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Die PEUS-Testing GmbH tritt im Bereich der Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen sowie Batteriespeichern nebst sämtlichem Zubehör unter dem Markennamen „PEUS-Energy“ auf.

(2) Der Auftragnehmer erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kaufverträgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und Montage vorbehaltlos ausführen.

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmer, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Pflichten des Kunden bei Erwerb einer Anlage

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, Pläne und sonstiges Material auf Anforderung unverzüglich und in vollständiger Form bereitzustellen, soweit diese zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund unvollständiger oder verspäteter Bereitstellung der erforderlichen Informationen gehen vollständig zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die bereitgestellten Informationen korrekt und aktuell sind.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für:

- a) die Klärung aller rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Der Auftragnehmer erteilt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Bei Unklarheiten wird dem Kunden empfohlen, vor der Unterzeichnung der Bestellung einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt zu konsultieren.
- b) die Einholung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen sowie die Prüfung der Verwertung bzw. Vergütung des erzeugten Stroms unter Beachtung der aktuellen Vorschriften des EEG und die ggf. notwendige Zahlung von EEG-Umlagen oder anderen Abgaben;
- c) die Prüfung und Verhandlung eines ggf. erforderlichen Vertrages mit dem Netzbetreiber;
- d) die Sicherstellung der Finanzierung der vertraglichen Leistungen und die Prüfung, ob öffentliche Finanzierungshilfen (Förderprogramme) in Anspruch genommen werden können. Der Auftragnehmer vermittelt keine Finanzdienstleistungen und erteilt hierzu keine Beratung;

- e) die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Einspeisung des Stroms aus der Photovoltaikanlage, sofern diese nicht in den vertraglichen Leistungen der Auftragnehmer enthalten sind;
- f) die Übernahme der Kosten für die Isolierung von Freileitungen zur Begehung des Daches.
- g) die Überprüfung, ob eine baurechtliche Genehmigung für die Montage der Photovoltaikanlage erforderlich ist, dies gilt insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden, Hochhäusern oder industriellen Anlagen. Falls eine Genehmigung notwendig ist, hat der Kunde diese rechtzeitig vor Montagebeginn einzuholen.
- h) die Einhaltung brandschutztechnischer Anforderungen. Der Kunde muss die brandschutztechnischen Anforderungen für die Photovoltaikanlage festlegen und sicherstellen, dass diese eingehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Brandfallabschaltung, abgeschottete Kabeldurchführungen, sichere Kabelwege, geeignete Brandabschnitte sowie Feuerwehreneichzeichnungen. Bei Unklarheiten wird dem Kunden empfohlen, einen Brandschützer und/oder Architekten zu konsultieren.
- i) die Sicherstellung, dass keine Gemeinschafts- oder Fremdeigentumsrechte verletzt werden, insbesondere durch Verlegung von Kabeln und Leitungen über fremde Grundstücke bzw. Gemeinschaftseigentum, sowie Einholung entsprechender Genehmigungen oder Eigentümerbeschlüsse;
- j) die Auswahl und Umsetzung eines geeigneten Messkonzepts unter Berücksichtigung aller gesetzlichen, technischen sowie buchhalterischen Anforderungen. Dies gilt insbesondere beim Verkauf von Strom an Dritte (z. B. Mieterstrommodelle, öffentliche Ladesäulen) sowie beim Betrieb von mehreren Erzeugungs-Anlagen und/oder bei mehreren verschiedenen Anlagen-Betreibern.
- k) den Abschluss einer Versicherung über die Photovoltaikanlage nebst Zubehör auf eigene Kosten.

§ 3 Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind. Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:

- a) freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile
- b) Bereitstellung eines Baugerüsts auf die Anforderung des Auftragnehmers, soweit erforderlich. Eine Bereitstellung eines Baugerüsts durch den Auftragnehmer wird nach Aufwand berechnet.
- c) ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten
- d) zugängliche und begehbare Dachfläche im Falle der Dachmontage einer Anlage.

(2) Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer sowie vom Auftragnehmer beauftragten Dritten freien Zugang zum Standort der Montage.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen unterhalb der Dachseite auf welche die PV - Anlage montiert werden soll, komplett frei von Gegenständen sind.

(4) Falls während der Montage Teile vom Dach fallen und darunter liegende Teile beschädigen, geht dies zu Lasten des Kunden.

(5) Der Kunde gewährleistet vor Beginn der Montagearbeiten, dass innerhalb des Hauses sämtliche Treppen und Wände abgedeckt sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, insbesondere Treppenstufen gegen herunterfallende Teile abzudecken. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der Endkunden. Ebenfalls hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die gemeinsam mit ihm gewählten Stellen für Wanddurchbrüche oder Befestigungen frei von Leitungen sind. Schäden gehen zu Lasten der Kunden.

§ 4 Montageleistung

(1) Voraussetzung für die betriebsfertige Montage einer Photovoltaikanlage in die Dachkonstruktion ist die Eignung der statischen Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Der Kunde sichert zu, dass sein Gebäude die erforderliche statische Eigenschaft aufweist. Er unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.

(2) Der Auftragsnehmer teilt dem Kunden das Flächengewicht der gesamten Anlage mit. Grundsätzlich muss mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Gewicht von 15 kg pro qm durch die Montage einer Photovoltaikanlage gerechnet werden. Der Auftragsnehmer teilt dem Kunden, alle ihr zugänglichen Informationen mit, die für die statische Geeignetheit der Berechnung erforderlich sind, und sich die Informationen auf Leistungen und Lieferungen des Vertragsgegenstandes beziehen. Genügen die bereitgestellten Informationen nach Auffassung des Kunden oder seines Statikers nicht, um statische Berechnungen durchführen oder durch den Statiker durchführen zu lassen, muss der Kunde dies unter Benennung der zusätzlichen Information in Textform vor Montagebeginn mitteilen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffenheit obliegt dem Kunden. Kann der Auftragsnehmer zusätzliche Informationen aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Kunde das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.

(3) Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Überprüfung der Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der vom Auftragsnehmer zu erbringenden Leistungen.

(4) Der Auftragsnehmer ist berechtigt, die zur Durchführung des Kaufvertrages notwendigen Leistungen, insbesondere die Montage der Anlage, auch durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 5 Mithilfe des Kunden bei Montage der Anlage, Selbstmontage durch den Kunden

(1) Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgelts durch Mithilfe des Kunden ist nur dann möglich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.

(2) Die Selbstmontage der Anlage oder Anlagenteile durch den Kunden geschieht auf eigene Gefahr. Der Anschluss einer Anlage an das öffentliche Stromnetz oder das Hausnetz darf ausschließlich durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen.

(3) Bei der Selbstmontage erlischt selbstverständlich jeglicher Gewährleistungsanspruch, auf nicht vom Auftragsnehmer montierten Teile.

§ 6 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Kombination aus Photovoltaikanlage und Stromspeicher ist darauf ausgelegt, den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms zu maximieren. Dadurch wird der Bezug von Energie aus dem öffentlichen Stromnetz reduziert und die Stromkosten gesenkt. Eine vollständige Unabhängigkeit vom Stromnetz kann jedoch nicht garantiert werden. Die Berechnung der Anlagenkonfiguration erfolgt standardmäßig auf Grundlage einer optimalen Eigenverbrauchsnutzung. Eine abweichende Berechnung bzw. Auslegung der Komponenten wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durchgeführt.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches der Auftragsnehmer innerhalb von einer Woche durch Zusendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote durch den Auftragsnehmer sind freibleibend. Alle Preise sind freibleibend. Sollte es durch höhere Gewalt zu massiven Rohstoffpreiserhöhungen kommen, behält sich der Auftragsnehmer, nach Absprache, eine Preissteigerung vor.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Für die Fälligkeit der Zahlungen ist die Zahlungsbedingungen aus dem Angebot maßgeblich. Sofern das Angebot keine Zahlungsbedingungen enthält, ist der nachfolgende Zahlungsplan, ohne Abzüge gültig:

- a) 50 % Anzahlung nach Vertragsabschluss.
- b) 40 % nach Lieferung der Komponenten an den Montageort.
- c) 10 % nach erfolgreicher Inbetriebnahme oder spätestens 10 Tage nach Abschluss der Montage.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

§ 8 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit der jeweiligen Anlage wird im Rahmen des jeweiligen Kaufvertrages vereinbart. Der Beginn der vom Auftragsnehmer angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Sind im Vertrag vom Auftragsnehmer Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 9 Leistungsort/ Gefahrtragung

(1) Leistungsort ist bei Kaufverträgen ohne Montageleistung der Geschäftssitz des Auftragsnehmers. Bei Kaufverträgen mit Montageleistung der Ort, an dem die Montage der jeweiligen Anlage erfolgt.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ohne Montageleistung an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.

(3) Soweit der Kaufvertrag eine Montagevereinbarung enthält, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden am Abladeort auf diesen über, sofern der Auftragsnehmer die

Waren selbst transportiert. Andernfalls erfolgt der Gefahrübergang auch in diesem Fall mit Übergabe an den Transporteur.

(4) Im Fall der Montagevereinbarung gilt zusätzlich: soweit für den Gefahrübergang aus technischer Sicht die Montage Voraussetzung ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der erstmaligen (auch probeweise), unmittelbar auf die Montage folgende Inbetriebnahme der Anlage auf den Käufer über.

(5) Verzögert der Kunde die Annahme der Ware um mehr als einen Monat, so kann der Auftragsnehmer jeden angebrochenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Liefergegenstände berechnen. Dieses Lagergeld ist auf höchstens 5 % des Preises der Liefergegenstände begrenzt.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungen gegen Forderungen des Auftragsnehmers sind nur zulässig, wenn die eigenen Gegenansprüche des Bestellers bereits rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

(3) Soweit der Kunde Unternehmer ist, sind das Recht zur Aufrechnung und das Recht zur Zurückbehaltung ausgeschlossen.

§ 11 Haftung für Mängel

(1) Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragsnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. Ist der Kunde Unternehmer, müssen offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden.

(2) Alle Mängel müssen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden.

(3) Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass die Typen- oder Seriennummern der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht geändert, gelöscht, entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht werden. Andernfalls behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.

(4) Werden vom Kunden oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den vom Auftragsnehmer gelieferten Waren vorgenommen, so bestehen für diese Eingriffe und daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf Mängel der gelieferten Anlage beträgt 2 Jahre, in Bezug auf Mängel der Montageleistung 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

(6) In Bezug auf die gelieferte Anlage nebst Zubehör haftet der Auftragnehmer, ansonsten bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Kunde Unternehmer, behält sich der Auftragsnehmer bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(7) Für etwaige Mängel an den Montagearbeiten leistet der Auftragsnehmer nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der Auftragsnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung), den Rücktritt in Bezug auf die Montageleistungen und gegebenenfalls Schadensersatz im Rahmen der unter § 12 genannten Haftungsbeschränkungen verlangen.

(8) Macht der Kunde aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftragsnehmer Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln geltend, für die der Hersteller gegenüber dem Kunden ebenfalls die Gewährleistung oder eine Garantie übernommen hat, tritt der Kunde diese Ansprüche gegen den Hersteller insoweit an den Auftragsnehmer ab.

§ 12 Haftung für Schäden

(1) Die Haftung des Auftragsnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Auftragsnehmer für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Auftragsnehmers.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragsnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragsnehmers.

§ 13 Garantie / Herstellerangaben / Produktgarantie der Hersteller

(1) Der Auftragsnehmer ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch den Auftragsnehmer verbunden ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch den Auftragsnehmer abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller.

(2) Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Ware (z.B. Berechnungen, Datenblätter, Einstrahlungsprognosen, Ertragsprognosen, Wirtschaftlichkeitskalkulationen oder sonstige Berechnungen, Pläne und Verweisungen auf DIN-Normen) stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern dies nicht schriftlich vereinbart worden ist. Geringfügige Abweichungen von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten. An übergebenen Dokumenten behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt entsprechend für Unterlagen, die als elektronische Kopie übersandt worden sind. Der Auftragnehmer ist zur Übergabe der genannten Dokumente oder der Mitteilung individuell gemessener Daten (z.B. Nennleistung gemäß Flashlisten) nicht verpflichtet.

(3) Der sogenannte Photovoltaik-Anlagenpass kann auf Anforderung des Kunden erstellt werden und wird separat berechnet.

(4) Es ist vom Kunden Sorge zu tragen, dass eine ausreichend schnelle Internetverbindung besteht.

(5) Einige Garantieansprüche der Hersteller bestehen nur bei einer permanenten Internetverbindung. Beim Einsatz eines solchen Gerätes hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Internetverbindung dauerhaft vorhanden ist. Andernfalls kann es zu Gewährleistungs- und Garantieausschlüssen kommen.

(6) Eine über die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers hinausgehende Garantie wird durch den Auftragnehmer nicht übernommen, es sei denn, es besteht eine individuelle Garantievereinbarung.

(7) Falls sich der Kunde Zugang zu höher berechtigten Zugängen verschafft, die typischerweise einem Installateur vorbehalten sind und/oder sensible Einstellungen an den jeweiligen Geräten ändert, erlöschen jegliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Anlage nebst Zubehör vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und Transportschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Voraus die Dritten auf die an den Gegenständen bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Kosten einer Intervention des Auftragnehmers zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, tritt er an den Auftragnehmer für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der Anlage schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Auftragnehmers die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Bearbeitung der Anlage, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

(5) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

§ 15 Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung verjähren nach § 195 BGB. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Rahmen individueller Vereinbarungen mit gewerblichen Kunden kürzere

Verjährungsfristen festzulegen. Eine Mahnung oder eine sonstige schriftliche Zahlungsaufforderung kann eine Hemmung der Verjährungsfrist bewirken

§ 16 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 17 Rechnungsversand

Der Rechnungsversand kann nach Wahl auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung im Postweg umgestellt werden.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kundendaten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses an Dienstleister (z. B. Logistikunternehmen, Zahlungsdienstleister) weiterzugeben. Zudem kann der Kunde der Verwendung seiner Daten für Direktwerbung per E-Mail oder Telefon jederzeit widersprechen. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden.

§ 19 Rechtswahl – Gerichtsstand – Salvatorische Klausel

(1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand

a) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

b) Ist der Kunde Verbraucher, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(3) Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.